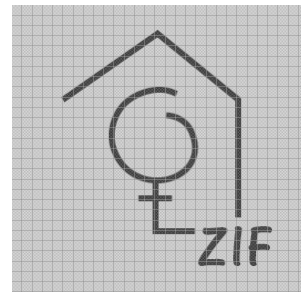


Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn
Tel: 0228/68469504/-05
Fax: 0228/68469506
e-mail: zif-frauen@gmx.de
www.autonome-frauenhaeuser-zif.de
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Februar 2013

Safety first !

Gewaltschutz für Frauen und ihre Kinder!

„Frauenrechte u. Kinderrechte sind Menschenrechte!“

„ Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt!“

Die Autonomen Frauenhäuser in Deutschland fordern die Bundesjustizministerin Frau Leitheusser-Schnarrenberger und alle politisch Verantwortlichen auf, den Schutz von Frauen und ihren Kindern vor fortgesetzter Gewalt nach Trennung vom gewalttätigen Partner besser zu gewährleisten.

Erst damit kommt Deutschland seinen internationalen Verpflichtungen aus Art. 3 und Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention (CRC), sowie der UN-Konvention CEDAW (Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women) und der Europaratskonvention CETS No. 210 („Istanbul-Konvention“) konsequent nach.

Wir fordern:

- **Kinder haben ein Recht auf den wirksamen Schutz vor Gewalt !**

1. Ersatzlose **Streichung des § 3 Gewaltschutzgesetz!**

Auch Kinder sollen hinsichtlich eines Sorgeberechtigten, einem gewalttätigen Elternteil, das Gewaltschutzgesetz anwenden können.

Art. 19 CRC gewährt Kindern ein eigenständiges Recht auf Schutz vor Gewalt.

2. **Rechtstatsachenuntersuchung** zum Kinderrechteverbesserungsgesetz

- **„Safety first!“- Der Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt muss in allen Verfahren Vorrang haben!**

3. **Vorrang** von Gewaltschutzsachen vor Kindschaftssachen!

4. Vorgehen bei **Gewalt in der Familie im Text des BGB und FamFG**

(kein Beschleunigungsgebot – Umgangsaussetzung), insbes. im Kindschaftsrecht nach australischem Vorbild (Family Law Legislation Amendment Act 2011: Safety first!):

- Umfängliche **Definition von Gewalt in der Familie im Gesetzestext**
- **Sicherheit des Kindes als vordringliches Kriterium** bei der Kindeswohlprüfung
- **Kein Kooperationszwang** mit gewalttätigem Ex-Partner

➤ **Zugang zum Recht für alle Frauen!**

Der Schutz von Frauen und Kindern vor Männergewalt muss frei von Diskriminierung erfolgen.

Frauen in allen Lebenslagen muss ein Zugang zu (rechtlichen) Schutzmaßnahmen eröffnet werden, um die Gewalterfahrung so schnell als möglich zu beenden.

5. Schaffung und Ausbau von sicher finanzierten Beratung- und Unterstützungsstrukturen für alle von Gewalt betroffene Frauen.

Auch Frauen mit Behinderung und/oder anfänglichen Deutschkenntnissen, sowie Frauen in psychischen Krisensituation haben einen Unterstützungsbedarf und brauchen einen niedrigschwelligen und barrierefreien Zugang zum Recht.

6. Möglichkeit für von Männergewalt betroffene Migrantinnen mit ehgattenabhängigen Aufenthalt, das Gewaltschutzgesetz zu nutzen ohne ihren Aufenthalt zu verlieren, d.h. **regelhafte Bejahung des Härtefalls** (vor 3- jähriger Ehebestandszeit)

7. Möglichkeit für von Männergewalt betroffene Frauen mit Behinderungen, die in **Einrichtungen der Behindertenhilfe** leben, das Gewaltschutzgesetz auch gegen übergriffige Mitbewohner der Einrichtung anzuwenden und dies nicht wegen „berechtigtem Interesse“ des Gewalttäters am Verbleib in der Wohngruppe oder Einrichtung versagt zu bekommen.

➤ **Nachhaltige Implementierung des GewSchG:**

8. „Gewaltschutz und Kinderschutz“ als Pflichtthema in Richter/innenausbildung und **Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen** zu Erkenntnissen der Gewalt-, Scheidungs- und Traumaforschung

9. **Evaluation** des Gewaltschutzgesetzes